



Brüssel, den 26. Oktober 2015
(OR. en)

13279/15

CONOP 134
CODUN 40
PROCIV 58
COTER 133
SAN 348
ATO 65
DEVGEN 203
CFSP/PESC 678
FIN 707

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 26. Oktober 2015

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12747/15 CONOP 121 CODUN 36 PROCIV 50 COTER 127 SAN 323
ATO 54 DEVGEN 176 CFSP/PESC 600 FIN 663

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 17/2014 des Europäischen Rechnungshofs: "Kann die EU-Initiative der Exzellenzzentren wirksam zur Eindämmung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Risiken beitragen, die ihren Ursprung außerhalb der EU haben?"
– Schlussfolgerungen des Rates (26. Oktober 2015)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 17/2014 des Europäischen Rechnungshofs: "Kann die EU-Initiative der Exzellenzzentren wirksam zur Eindämmung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Risiken beitragen, die ihren Ursprung außerhalb der EU haben?", die der Rat auf seiner 3420. Tagung vom 26. Oktober 2015 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 17/2014 des Europäischen Rechnungshofs: "Kann die EU-Initiative der Exzellenzzentren wirksam zur Eindämmung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Risiken beitragen, die ihren Ursprung außerhalb der EU haben?"

1. Der Rat dankt dem Rechnungshof für den Sonderbericht Nr. 17/2014 und nimmt die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen gebührend zur Kenntnis. Der Rat stellt fest, dass das Ziel der Prüfung darin bestand, zu beurteilen, ob die EU-Initiative der CBRN-Exzellenzzentren wirksam zur Eindämmung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Risiken, die ihren Ursprung außerhalb der EU haben, beitragen kann, genauer gesagt, ob sie auf einer fundierten Beurteilung der Lage vor 2010 beruht, ob ihre Organisationsstruktur den ermittelten Herausforderungen angemessen ist und ob geeignete Verwaltungssysteme vorhanden und funktionstüchtig sind.
Der Rat begrüßt die allgemeine Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass die Initiative wirksam zur Eindämmung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Risiken, die ihren Ursprung außerhalb der EU haben, beitragen kann, jedoch mehrere Komponenten noch zum Abschluss gebracht werden müssen. Insbesondere legt der Rat der Kommission nahe, für die Verwendung von Fragebögen zur Bedarfsanalyse und die Ausarbeitung nationaler CBRN-Aktionspläne in allen an der Initiative teilnehmenden Partnerländern zu werben. Diese nationalen Aktionspläne sollten das Instrument zur Ermittlung neuer Projekte in den einschlägigen Regionen werden. Ferner ist der Rat sich bewusst, dass CBRN-Risiken grenzüberschreitend sind. Daher ist es wichtig, dass die internen und die externen CBRN-Maßnahmen der EU auch künftig eng miteinander verknüpft bleiben.

2. Der Rat nimmt die Empfehlungen des Rechnungshofs an den EAD und die Kommission gebührend zur Kenntnis, die EU-Mittel auf die Bereiche zu konzentrieren, die für die Sicherheit der EU am wichtigsten sind, die Kapazitäten der regionalen Sekretariate durch die Aufnahme von technischem Fachwissen zu erhöhen und den EU-Delegationen eine wichtigere Rolle zuzuweisen. Des Weiteren nimmt der Rat die Empfehlungen des Rechnungshofs an die Kommission zur Kenntnis, dafür Sorge zu tragen, dass die Partnerländer mehr Eigenverantwortung übernehmen, sich weiter um eine Beschleunigung der Verfahren zu bemühen und die Zusammenarbeit zwischen den Entscheidungs- und den Durchführungsgremien zu verbessern.
3. Er legt der Kommission nahe, das Fachwissen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Initiative, einschließlich einer frühzeitigen Unterrichtung über die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten, möglichst weitgehend zu nutzen. Wesentlich ist nach wie vor eine aktive Kommunikationspolitik in Bezug auf die Initiative. Hinsichtlich der Mittelzuweisung betont der Rat, dass Ausgewogenheit zwischen der Unterstützung der Strukturen der Exzellenzzentren einerseits und den Programmen und Projekten andererseits wichtig ist. Die Koordinierung mit anderen einschlägigen internationalen Initiativen, d.h. mit der OSZE, der IAEO, der WHO, der OVCW, dem 1540-Ausschuss und der Globalen G8-Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material sowie mit den anderen in den einzelnen Regionen durchgeführten einschlägigen Initiativen und Programmen, sollte beibehalten und möglichst verstärkt werden.
4. Der Rat dankt dem EAD und der Kommission für ihre dem Sonderbericht Nr. 17/2014 beigefügten Antworten und nimmt insbesondere die Maßnahmen billigend zur Kenntnis, die in Bezug auf die Feststellungen des Rechnungshofs bereits getroffen wurden. Vor allem bei der fachlichen Unterstützung der regionalen Sekretariate wurden gute Fortschritte erzielt.

Bei der Durchführung anderer Außenhilfeprogramme z.B. im Zusammenhang mit der Heranführungs- und Nachbarschaftspolitik der EU sowie im Rahmen des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC) geplanter Tätigkeiten sollte die Nutzung des bestehenden Fachwissens des Netzes der Exzellenzzentren in Betracht gezogen werden. Ein solcher Ansatz wird optimale Ergebnisse ermöglichen. Dasselbe gilt für die Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit der EU als einer Möglichkeit, Sicherheit und Entwicklung noch stärker miteinander zu verknüpfen.

5. Schließlich würde der Rat es als zweckdienlich erachten, zu gegebener Zeit auf die Umsetzung der Empfehlungen und weitere, im Bericht nicht behandelte Aspekte und Punkte zurückzukommen, und sieht der Beurteilung der Umsetzung und der Ergebnisse der von den CBRN-Exzellenzzentren unterstützten Projekte mit Interesse entgegen.
